**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.65 (15) Bielefeld, den 21.07.2020**

**10. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2020**

**pp.**

Die Geschäftsverteilung wird aus diesen Gründen wie folgt geändert:

**I. Mit Wirkung zum 01.08.2020:**

1.

Richterin am Landgericht **Dr. Börger-Fischer** scheidet aus der 21. Zivilkammer aus und wird im Umfang von 0,5 ihrer Arbeitskraft der 5. kleinen Strafkammer zugewiesen, der sie dann in diesem Umfang angehört und in der sie den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Im Umfang von 0,2 ihrer Arbeitskraft wird sie der 8. Strafkammer zugewiesen.

2.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Wahlmann** übernimmt den Vorsitz der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

3.

Richterin **Dr. Hellmeier** scheidet mit 0,3 ihrer Arbeitskraft aus der 4. großen Strafkammer aus und wird insoweit der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der sie dann mit 0,3 ihrer Arbeitskraft angehört.

4.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Meiring** wird im Umfang des aufgrund der Auflösung der Hilfsstrafkammer 4a frei gewordenen Anteils von 0,1 seiner Arbeitskraft der 10. großen Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,9 seiner Arbeitskraft angehört.

5.

Richterin am Landgericht **Plötz** wird im Umfang des aufgrund der Auflösung der Hilfsstrafkammer 4a frei gewordenen Anteils von 0,1 ihrer Arbeitskraft der 10. großen Strafkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,75 ihrer Arbeitskraft angehört.

6.

Richter am Landgericht **Dr. Paßmann** wird im Umfang des aufgrund der Auflösung der Hilfsstrafkammer 4a frei gewordenen Anteils von 0,1 seiner Arbeitskraft der 10. großen Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,75 seiner Arbeitskraft angehört.

**II. Mit Wirkung zum 03.08.2020:**

1.

Richterin am Landgericht **Becker** scheidet aus der 4. Zivilkammer aus und wird im Umfang von 0,35 ihrer Arbeitskraft der 1. großen Strafkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,65 ihrer Arbeitskraft angehört. Im Umfang von weiteren 0,3 ihrer Arbeitskraft wird sie der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der sie dann in diesem Umfang angehört.

2.

Richterin am Landgericht **Oesker** bleibt stellvertretende Vorsitzende der 1. großen Strafkammer

**III. Mit Wirkung zum 06.08.2020:**

1.

Richterin am Landgericht **Alwast** wird der 4. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann im Umfang von 0,75 ihrer Arbeitskraft angehört.

2.

Richter am Landgericht **Dr. Brüning** übernimmt den stellvertretenden Vorsitz der 4. Zivilkammer.

**IV. Mit Wirkung zum 28.08.2020:**

1.

Richter am Landgericht **Dr. Kochmann** scheidet aus der 23. Zivilkammer aus und wird im hierdurch freiwerdenden Umfang von 0,33 seiner Arbeitskraft der 7. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit voller Arbeitskraft angehört.

2.

Richterin am Landgericht **Aulbur** wird mit 0,4 ihrer Arbeitskraft der 23. Zivilkammer und mit 0,1 ihrer Arbeitskraft der 7. Zivilkammer zugewiesen, denen sie dann jeweils in diesem Umfang angehört.

**B.**

Im Hinblick auf die Auflösung der Hilfsstrafkammer 4a werden der 3. großen Strafkammer diejenigen Strafsachen der Hilfsstrafkammer 4a zugewiesen, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden.

Petermann Dr. Misera Müller

Nabel Schröder Dr. Trautwein

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann

VR’inLG Dr. Trautwein ist urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.

Petermann